

1. Gültigkeit

Die vorliegenden AGB finden für alle Geschäftstätigkeiten der RMS Anwendung, wenn ihnen nicht eine anderslautende **schriftliche** Vereinbarung entgegensteht. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen und auch für künftige Geschäfte. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich unter Ausserkraftsetzung dieser AGB vereinbart wurden.

2. Auftragserteilung / Lieferfristen

Der Auftrag muss alle nötigen Spezifikationen enthalten, insbesondere auch Hinweise auf den Verwendungszweck der Produkte und/oder Testergebnisse sowie mögliche Risiken und Gefahren, denen unsere Mitarbeitenden ausgesetzt werden.

Termintreue ist einer der Eckpfeiler der RMS-Qualitätsphilosophie. Die Lieferfrist des Auftrages wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Höhere Gewalt wie Unfälle, Krankheiten, Brand, Personalausfälle, schwerwiegende Defekte an den Prüfapparaturen etc. entbinden die RMS von der Einhaltung des genannten Liefertermins. Der Auftraggeber wird umgehend informiert und es wird ein neuer Liefertermin vereinbart.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der RMS sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei verspäteten Zahlungen beträgt der Verzugszins 6 % p.a.

4. Prüfverfahren / Qualitätsstandard

Die Auftragsabwicklung in der RMS richtet sich grundsätzlich nach den Forderungen der geltenden Normen SN EN ISO 9001 bzw. ISO/IEC 17025. Prüfungen ausserhalb dieses Geltungsbereiches erfolgen nach dem neusten Stand der Technik, auf der Basis nationaler oder internationaler Normen sowie eigener Methoden (SOP), sofern der Kunde nichts Gegenteiliges wünscht.

5. Proben und Archivierung

Falls nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Rücknahme und Archivierung des Probenmaterials verantwortlich. Die Rohdaten und Berichte werden von der RMS für 10 Jahre aufbewahrt. Danach ist die RMS zur Vernichtung derselben befugt. Die RMS ist zudem berechtigt, nicht aber verpflichtet, Probenmaterial in angemessenem Umfang aufzubewahren.

6. Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit

Die RMS verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder übermittelten Daten etc. geheim zu halten. Die von der RMS entwickelten Prüfverfahren sind geistiges Eigentum der RMS.

7. Zusammenarbeit / Unteraufträge

Die RMS behält sich vor, im Falle komplexer oder interdisziplinärer Aufgabenstellungen externe Fachleute oder Institute beizuziehen. Die Vertraulichkeit wird dabei durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet. Unteraufträge werden nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an externe Institute vergeben.

8. Zutrittsrecht

Drittpersonen dürfen die Labor- und Büroräumlichkeiten nur in Begleitung von RMS-Mitarbeitenden betreten.

9. Haftung

Die RMS ist ausschliesslich für die in ihren Berichten oder Prüfbescheinigungen enthaltenen Daten verantwortlich. Sie haftet nicht für Messungen Dritter (externe Labors), Fehlinterpretationen und deren Folgen. Die RMS haftet nicht für Folgeschäden jeder Art.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für beide Parteien CH-2544 Bettlach. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Die RMS hat indessen das Recht, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitz zu belangen. **Erfüllungsort ist CH-2544 Bettlach.**